

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Marth
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Peter Dreiling
Bergstraße 4
37318 Marth

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 15.03.2021 (Post-
eingang 17.03.2021) zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde
Marth (Stand 03/2021)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des Denkmalschutzes

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 6.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 7 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

7 Anlagen

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leindegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2021-635000039

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
22. April 2021**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zug-
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

**Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth
(Stand 03/2021)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Biotopen

Die in der Gemarkung Marth vorhandenen Schutzgebiete und geschützten Biotope wurden nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen.

Die Flächenausweisungen (Wohnbauflächen) berühren keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope des Naturschutzes.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im EKIS erfassten Kompensationsflächen wurden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen.

Zusammenfassend wird dem Flächennutzungsplan die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 03/2021)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Dem F-Plan wird seitens der Unteren Wasserbehörde vorerst nicht zugestimmt.

Die wesentlichen wasserrechtlichen Punkte wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurde auf die Lage im Wasserschutzgebiet eingegangen. Die Untere Wasserbehörde unterstützt die Entwicklungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen, jedoch wird auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 53 vom 13.04.2021 verwiesen.: **Den weiteren Planungstätigkeiten der Gemeinde Marth in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Leinetal-Rusteberg wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Anschluss der Bewohner an die öffentliche Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen hergestellt wird. Bis zur dann erforderlichen Anpassung des Wasserschutzgebietes, widersprechen alle Bauflächen in der Schutzzone II dem geltenden Wasserrecht (vgl. Stellungnahme des TLUBN vom 15.01.2021)**

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth (Stand März 2021) befindet sich das Gewässer Leine (Gewässer I. Ordnung). Zudem ist für das Fließgewässer Leine ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mit Rechtsverordnung vom 23. Mai 2019 festgesetzt worden. Die ÜSG-Flächen wurden nachrichtlich korrekt übernommen. Die Gewerbefläche der Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH an der B 80 tangieren das ÜSG der Lei-

ne. Eine Erweiterung in westlicher Richtung, wie unter Pkt. 4.4 der Begründung dargelegt, ist zum derzeitigen Punkt aufgrund der Lage im ÜSG nicht möglich.

Die Gewässer II. Ordnung sind unvollständig zeichnerisch dargestellt und in der Begründung nicht aufgelistet.

Auf Grund der starken Hanglagen sollten Bereiche der Starkregentrückhaltungen geplant und vorgesehen werden.

Ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ist nicht in den nächsten 15 Jahren geplant. Der Standort für die zukünftige Anlage ist jedoch eingearbeitet.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung

Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 03/2021)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Marth die sich aus der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung zu regeln und den Bedarf an der standortgebundenen Bereitstellung von (Bau-)Flächen dem anzupassen.

Im Süden der Gemeinde wurden neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Darüber hinaus wird der Landwirtschaftsstandort östlich der Gemeinde nunmehr als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Übrigen sind die Bestandsbauflächen mit geringfügigen Arrondierungen entsprechend der derzeitigen Nutzungen als Bauflächen dargestellt. Der nördlich der Gemeinde befindliche Klinikstandort wird als Sonderbaufläche festgeschrieben.

Als emissionsträchtigste Anlagen im Gemeindegebiet sind neben den gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen auch die Bundesstraße B80, die Landstraße L3080 auch die Bahntrasse Halle-Kassel/Göttingen zu berücksichtigen. Als schutzwürdigste Gebiete gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen gelten der Klinikstandort sowie die Wohnbauflächen im Ortsbereich. Bzgl. der in der gewerblichen Baufläche, östlich der Ortslage, vorhandenen Rinderhaltungsanlage wurde in div. Beratungen sowie in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt, dass die landwirtschaftliche / gewerbliche Tierhaltung innerhalb der dargestellten gewerblichen Baufläche vollständig aufgegeben wird.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Bei der Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder Schaffung von Bauflächen sind mögliche, auf die Planungsvorhaben einwirkende sowie von der Planung ausgehende Geruchs- und Geräuschimmissionen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden die o.g. Prognosen in Auftrag gegeben und dem Abwägungsmaterial des Flächennutzungsplanes beigelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Umsetzung der darin genannten städtebaulichen Maßnahmen sowie einer Außerbetriebnahme der in der gewerblichen Baufläche noch vorhandenen Rinderhaltungsanlage bestehende Immissionsschutzkonflikte planungsrechtlich in Teilen gelöst und insgesamt, zumindest gegenüber dem langjährigen Bestand, gemindert werden können. Die Zuordnung und Ausweisung der einzelnen Bauflächen folgt dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Im Zuge der weiteren Planungen (verbindliche Bauleitplanung, Schließen von Baulücken etc.) sind neben möglichen verkehrsbedingten Immissionen auch anlagenbedingte Immissionen bestands- und planungsseitig im Detail zu berücksichtigen. Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkung bzw. zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse sind zu dimensionieren und planungsrechtlich im Zuge einer sachgerechten Abwägung konfliktbewältigend umzusetzen (z.B. Kontingentierung, bauliche und technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz, freizuhalten Schutzflächen, Nutzungsbeschränkungen etc.), vgl. dazu Ziffer 8.1.6 der Schallimmissionsprognose und 5.1 ff der Geruchsimmisionsprognose, wobei ein Wohnen in geruchsbelasteten Bereichen mit einer Geruchshäufigkeit von mehr als 15 % der Jahresstunden planungsrechtlich auszuschließen ist. Der Aufenthalt von ArbeitnehmerInnen im Einwirkungsbereich der Geflügelhaltungsanlage kann dabei planungsrechtlich derart Berücksichtigung finden, dass Betriebe die einen Aufenthalt von Mitarbeitern am Betriebsstandort von mehr als 6h erfordern (i.d.R. Produktionsbetriebe) in den Bereichen mit einer Überschreitung der Geruchshäufigkeit von 20% der Jahresstunden ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen werden.

Ungeachtet vorgenannter Ausführungen sind, um einen planungshindernden Eingriff in bestehende Rechte zu vermeiden, weiterführende Planungen im Bereich des ehemaligen LPG-Standortes (gewerbliche Baufläche östlich der Ortslage) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erst nach rechtsverbindlicher Außerbetriebnahme der Rinderhaltungsanlage möglich.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, RLS 19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm, Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft sowie der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- §§ 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Sechszwanzigste Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 03/2021)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Gemeinde Marth beabsichtigt einen Flächennutzungsplan (F-Plan) für das Gemeindegebiet aufzustellen.

Der F-Plan enthält Darstellungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1-10 BauGB), Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3), nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB) und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im F-Plan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Somit wird im F-Plan die städtebauliche Grundkonzeption bzw. das räumliche, städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde dargestellt.

Die Anforderung, dass die Darstellung der Bodennutzung „aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt“, verknüpft die Darstellung der Bodennutzung mit einer städtebaulichen Entwicklungskonzeption.

Dem F-Plan wird ein Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren zu Grunde gelegt. Für die dargelegten „voraussehbaren Bedürfnisse“ auf die zu erwartende städtebauliche Entwicklung ist eine Prognose von Bedeutung und den Planungsabsichten zu Grunde zulegen.

Die Gemeinde Marth besitzt keine überörtliche Siedlungsfunktion. Daher können neue Bauflächen nur für den Eigenbedarf der Gemeinde ausgewiesen werden. Entsprechend dem Grundsatz 2-1 des Regionalplans Nordthüringen (Thür-

StAnz Nr. 44/2012 vom 29.10.2012) soll insbesondere angesichts des weiter fortschreitenden Bevölkerungsrückganges vor allem unter wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und finanziellen Gesichtspunkten der Flächenverbrauch verringert werden.

Die umfangreichen baulichen Entwicklungsflächen (Gewerbe-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Sonderbauflächen) wurden reduziert.

Die geplanten Entwicklungsfläche (Gewerbe-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Sonderbauflächen) würde an den tatsächlichen sowie zu erwartenden Bedürfnisse der Gemeinde Marth angepasst.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 03/2021)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz - Altlasten

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die im Inhaltsverzeichnis der Begründung angegebenen Seitenzahlen stimmen überwiegend nicht mit dem Planentwurf überein und bedürfen der Korrektur.

Im Punkt 3.12. Altlasten (Begründung) ist dargestellt, dass sich in der Gemarkung Marth 6 Altlaststandorte befinden. Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte (§ 3 (5) BBodSchG) durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Das ist bisher nicht z. B. durch gutachterliche Untersuchungen (Gefährdungsabschätzungen) nachgewiesen. Richtigzustellen ist, dass 6 Altlastverdachtsflächen (ALVF) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst sind (siehe § 2 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG). Die ALVF 02021 ist zwischenzeitlich als gelöschte Fläche im THALIS archiviert.

Bezugnehmend auf die „Altlastenerkundung und Gefährdungsabschätzung“ der geotechnik heiligenstadt gmbh, vom 08.02.2021, für den Altstandort der ehemaligen LPG, wird auf S. 46 der Begründung ausgeführt, dass für viele Bereiche des untersuchten Standortes keine Belastungen vorliegen. Das ist so nicht richtig und missverständlich. Bodenbelastungen aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung wurden an mehreren Untersuchungspunkten u. a. durch MKW, PAK, Kupfer, Zink nachgewiesen. Nach den im Altlastengutachten herangezogenen nutzungs- und schutzgutbezogenen Bewertungsmaßstäben des Bodenschutzrechtes (Wirkungspfad Boden – Mensch, direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Industrie- und Gewerbestandstücken) hat sich jedoch der Altlastenverdacht durch analytischen Nachweis einer Altlast bis auf den Tankstellenstandort nicht hinreichend konkret bestätigt.

Auffällig und handlungsrelevant waren die Untersuchungsergebnisse in den Bereichen der Containerstellfläche (Fläche B), Waschplatz/Überlauf Schlammfang und der seit den 1970er Jahren betriebenen Tankstelle.

Im Bereich der unbefestigten Containerstellfläche der Fa. Reesebeck werden offensichtlich bereits seit längerer Zeit Schadstoffanhaftungen in den offenen Containern transportierte Abfälle durch Niederschlagswasser gelöst und aus den nicht vollständig dichten Containern in den ungeschützten Boden eingetragen. Die Mischprobe der Handschürfte wies bereits erhöhte Schadstoffkonzentrationen an PAK und MKW auf, die auf eine unsachgemäße Handhabung hinweisen. Eine zunehmende Akkumulation und ggf. Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ist zu besorgen. Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Hier sind Maßnahmen zur Abwehr nicht auszuschließender Gefahren für die Schutzgüter Boden und Grundwasser geboten.

Auch im Bereich des *Graben/Überlauf/Schlammfang* haben sich in der langjährigen Nutzung u. a. MKW, Kupfer und Zink bedenklich angereichert. Ein ordnungsgemäßes, dem Stand der Technik entsprechenden, funktionierendes Abwasserbehandlungssystem ist hier nicht vorhanden. Die Vorsorgewerte (Anhang 2 BBodSchV) für Kupfer und Zink sind mitunter deutlich überschritten. Die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBodSchV) ist gegeben, so dass auch hier der nach § 7 BBodSchG Verpflichtete Vorkehrungen zu treffen hat, um weitere durch ihn auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

An der aktuell betriebenen Tankstelle wurden mit den Untersuchungen sehr hohe MKW-Gehalte mit 5.000 mg/kg gemessen. Prüfwerte für MKW-Feststoffgehalte sind in der BBodSchV nicht abgeleitet. Würde in Ermangelung dessen, die bis zur Einführung der BBodSchV zur Beurteilung von schädlichen Bodenbelastungen und Grundwasserschäden verwendeten „Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden“, Tabelle 3 - Orientierungswerte für Bodenbelastungen der LAWA (1994) als Bewertungsgrundlage herangezogen, so wäre der dortige Maßnahmenschwellenwert von 1.000 – 5.000 mg/kg Kohlenwasserstoffe deutlich erreicht.

Aufgrund der festgestellten Standortsituation ist von einem älteren Schaden auszugehen, der vermutlich vor der Erneuerung der Tankanlage nach den aktuellen Bestimmungen des Wasserrechtes, verursacht wurde. Mit der orientierenden Untersuchung konnte der Schadensbereich in seiner räumlichen Ausdehnung (horizontal und vertikal) nicht abgegrenzt werden.

Aufgrund der baulichen, geologischen und hydrologischen Bedingungen wurde gutachterlich von Standortverhältnissen ausgegangen, die einer Sicherungsmaßnahme entsprechen. Von einer Sanierung im Sinne des BBodSchG, wie dargestellt, kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Hierzu ist vorauszusetzen, dass mit detaillierten Untersuchungen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung die Menge und räumliche Verteilung der Schadstoffe, ihrer mobilen oder mobilisierbaren Anteile und ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten in Boden und Gewässer hinreichend bekannt ist und nachweislich gewährleistet ist, dass durch die im Boden verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen und dauerhaft zu überwachen.

Hierzu liegen der Unteren Bodenschutzbehörde bisher keine weiteren Informationen für eine weitere Bewertung der Altlastensituation vor.

Aus den Ergebnissen der „Altlastenerkundung und Gefährdungsabschätzung“ der geotechnik heiligenstadt gmbh, vom 08.02.2021 ergeben sich o. g. Handlungserfordernisse die entsprechend sicherzustellen sind.

**Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth
(Stand 03/2021)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Denkmalschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

In den Unterlage wird ausführlich auf den Denkmalschutz, die Kulturdenkmale von Marth auf deren Erhaltung und Schutz vor Beeinträchtigungen eingegangen.

Entsprechend der Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 09.12.2020 sind die aufgeführten Bodendenkmale in die Planunterlagen zu übernehmen.

Anlage 7 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 03/2021)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $48 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdB-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Ingenieurbüro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

21. April 2021

Erl. _____

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 15.03.2021 zum Entwurf
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld,
(Planungsstand: März 2021)**

2 Anlagen

Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

- Belange der Raumordnung und Landesplanung

Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Darüber hinaus übersenden wir Ihnen als Anlage 2 vom Fachbereich Bauleitplanung weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren.

Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Ihre Nachricht vom:
15.03.2021

Unser Zeichen:
340.2-4621-7646/2020-
16061069-FNP-Marth

Weimar
20.04.2021

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. (X) Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth wurde bereits mit Datum vom 12.01.2021 zum Vorentwurf (Stand November 2020) eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

Die dort auf der Grundlage der raumordnerischen Erfordernisse gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) geäußerten Forderungen und Hinweise wurden überwiegend berücksichtigt.

Insbesondere wurden Aussagen zu Leerständen und Baulücken in der Ortslage ergänzt und in eine Karte der Ortslage eingeordnet. Zur perspektivischen Bevölkerungsentwicklung wurden allgemeine Aussagen ergänzt, u. a. dass in der Gemeinde eine Stabilisierung der Einwohnerzahlen angestrebt wird.

Wohn- und gemischte Bauflächen

Der Umfang der dargestellten geplanten Wohn- und gemischten Bauflächen wurde im Vergleich zum Vorentwurf deutlich reduziert. Die geplante Wohnbaufläche an der Straße „Hinter Marth“ kann aus raumordnerischer Sicht akzeptiert werden. Allerdings wären Aussagen hinsichtlich der räumlich berührten raumordnerischen Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-64)“ und „Freiraumsicherung (fs-29)“ zu ergänzen.

Sonderbaufläche Klinik

Die Gebietsabgrenzung entspricht nun ungefähr dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Rusteberg“, wobei in diesem zwischen dem Sondergebiet „Klinik“ und den südlich festgesetzten Grünflächen eine Differenzierung erfolgte. Eine entsprechende Unterscheidung sollte auch im Flächennutzungsplan erfolgen.

Beratende Hinweise vom Fachbereich Bauleitplanung zum Planentwurf und zum Planverfahren

1. Gemäß PlanZV sind als Unterlage für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Der überarbeitete Entwurf der Planzeichnung wurde nunmehr für das gesamte Gemeindegebiet im Maßstab 1:5.000 angefertigt. Damit ist im Hinblick auf die praktische Verwendung eine schnelle Erfassung von Abständen und Entfernungen in Bezug auf die realen Verhältnisse möglich. Zudem ist eine ausreichende Normenklarheit gegeben. Da weiterhin die bebaute Ortslage in einem Maßstab von 1:2.500 zusätzlich dargestellt wurde, muss für die Rechtswirksamkeit der Darstellungen eindeutig klargestellt werden, welche Darstellung der Ortslage (im Maßstab von 1:5.000 oder im Maßstab von 1:2.500) rechtsverbindlich sein soll. Diese Frage ist für den praktischen Vollzug bedeutsam, da die Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 insoweit eine größere Schärfe aufweist, was bei der Beurteilung von Einzelvorhaben im Außenbereich oder bei der Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan von rechtlicher Bedeutung sein kann. Da die Darstellungen im Maßstab 1:5.000 eine ausreichende rechtliche Grundlage bieten, wird empfohlen, die Nebenzeichnung der Ortslage im Maßstab 1:2.500 als „hinweisende Darstellung der Ortslage ohne Normcharakter“ zu kennzeichnen.
2. Die Darstellungen zu den vorhandenen, bebauten Bereichen wurden überarbeitet und die dazugehörigen, rückwärtigen Gartenbereiche wurden als private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten, dargestellt. Da eine weitere Vielzahl von Darstellungen (u. a. Wiesenflächen der Landwirtschaft, flächige Flurgehölze usw.) mit ähnlichen Grüntönen erfolgte, ist eine Abgrenzung dieser Darstellungen untereinander zum Teil nicht oder nur schwer möglich. Zur Gewährleistung der Normenklarheit ist das Symbol für die privaten Hausgärten daher in der Planzeichnung M 1:5.000 eindeutig zuzuordnen. Die anderen Darstellungen sind zusätzlich mit einer dünnen schwarzen Linie von den Hausgärten abzugrenzen. Andererseits könnten – soweit technisch möglich – auch verschiedene Grüntöne verwendet werden. In diesem Fall wäre eine zusätzliche Abgrenzungslinie entbehrlich.
3. Der in der Planzeichnung dargestellten Sonderbaufläche im Bereich der Fachklinik Rusteberg fehlt es weiterhin an einer konkreten Angabe der Zweckbestimmung. Für den Bereich der Klinik liegt ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan vor, der ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festsetzt. Die Zweckbestimmung „Klinik“ ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen (Ergänzung in der Planzeichenerklärung). Der südliche Bereich der Sonderbaufläche ist entsprechend der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als private Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, darzustellen.
4. Wie die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung (Seite 54 und 55) zeigen, ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes am östlichen Ortsausgang im Hinblick auf die dort vorhandenen Nutzungen (u. a. geruchsemitterende Betriebe) mit Konflikten verbunden. Landwirtschaftliche Anlagen, die erhebliche Geruchsemissionen aufweisen, sind in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO grundsätzlich unzulässig, haben aber wegen entsprechender Genehmigungen usw. Bestandsschutz. Ob und in welchem Umfang eine Verlagerung oder Nutzungsaufgabe der im Gebiet vorhandenen geruchsemitterenden Betriebe möglich oder geplant ist, bleibt unklar.

Für das Gebiet wird parallel der Bebauungsplan „Auf dem Sauborn“ aufgestellt. Die Nutzungs- und Interessenskonflikte im Gebiet sind insoweit vollumfänglich zu ermitteln und darzulegen, um auf dieser Grundlage einerseits geeignete Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes und andererseits sachgerechte Darstellungen zur Art der Bodennutzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes vornehmen zu können.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Entwurf zum Flächennutzungsplan für das Gebiet „Auf dem Sauborn“ nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung (hier: gewerbliche Baufläche) vorsieht. Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan war noch die Darstellung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO enthalten. Aus der Darstellung „gewerbliche Bauflächen“ können grundsätzlich Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO und Industriegebiete nach § 9 BauNVO entwickelt werden. Ob die Gemeinde Marth beabsichtigt, das gesamte Gebiet oder Teile davon ggf. auch als Industriegebiet zu entwickeln, bleibt nach den Aussagen in der Begründung unklar. Insoweit ist die Darstellung der gewerblichen Baufläche am östlichen Ortsausgang zu überprüfen. Soweit die Gemeinde im Bebauungsplan ausschließlich beabsichtigt, hier Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO festzusetzen, sollte auch der Flächennutzungsplan bereits die besondere Art der baulichen Nutzung darstellen.



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Ingenieurbüro
Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

15. April 2021

Erl. _____

Ihr Ansprechpartner:
Klaus Richter

Durchwahl:
Telefon 0361 574137125
Telefax 0361 574138299

klaus.richter@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. März 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.27-7252-1615/21

Leinefelde-Worbis,
15. April 2021

Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marth wird Ihnen mitgeteilt, dass aus der Sicht des Referates 42 des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zum vorliegenden Entwurf **keine Bedenken** bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Klaus Richter
Sachbearbeiter

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Leinefelde-Worbis
Lisztstraße 2
D-37327 Leinefelde-Worbis
post.lei@tlllr.thueringen.de



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Ingenieurbüro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

Erhalten am 15. März 2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth, Eichsfeldkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/936-2-
37271/2021
str/ro-0396

Weimar
23. April 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Goschwinzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>.

Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.


Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Marina Werth
Tel.: 0361/573943-663
E-Mail: marina.werth@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Im Plangebiet liegt das LSG Nr. 11 „Rusteberg“. Das LSG Nr. 81 „Obereichsfeld“ ist teilweise betroffen. Zudem liegt die Gemeinde Marth zum Teil im Naturpark Nr. III „Eichsfeld-Hainich-Werratal“.

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Jörk Jasiak
Tel.: 0361/573917-241
E-Mail: joerk.jasiak@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Stellungnahme

Durch das Plangebiet des Flächennutzungsplanes fließt die Leine, ein Gewässer 1. Ordnung. Das TLUBN als Unterhaltungspflichtiger nimmt wie folgt Stellung:

1. Maßnahmen des FNP in, an, über und unter der Leine sind nur im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen möglich und dürfen die Unterhaltung der Leine nicht erschweren. Der jeweilige Vorhabensträger hat seine Planungen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.
2. Maßnahmen des FNP über, an und unter der Leine sind darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des § 28 ThürWG genehmigungspflichtig.

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Belange des Wasserbaus

Ansprechpartner/in: Karin Billert
Tel.: 0361/573917-203
E-Mail: karin.billert@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-45-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Stellungnahme des Referats Wasserbau (Referat 45) des TLUBN vom 14.01.2021 (GZ: 5070-45-3447/936-1) besitzt für die Belange der naturnahen Gewässerentwicklung der Leine weiterhin Gültigkeit. Oben genannte ursprüngliche Stellungnahme folgend:

Die Gemeinde Marth wird von Ost nach West von der Leine, Gewässer I. Ordnung gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG), durchflossen. Das heißt, der südliche Bereich des Flächennutzungsplans ist vom Fließgewässer Leine und deren Aue geprägt.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anl. 1 und § 104 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer Leine. In dieser Verantwortung obliegt dem TLUBN auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-WRRL - Erlangung des guten ökologischen Zustands im OWK Leine. Das nachfolgend genannte Wasserbauvorhaben ist Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms des Flussgebietes Weser in der Planungseinheit Leine/Ilme im OWK Leine.

In der Zuständigkeit des Referates 45 (Wasserbau) wird derzeit das Projekt „Initiieren eigen-dynamischer Entwicklung der Leine in den Abschnitten 4 bis 7, 9 12 und 13“ - Maßnahmenkomplex II“ (NGE Leine MK II) bearbeitet. Die benannten Gewässerabschnitte befinden sich beginnend in Marth (Miwepa) bis hin zum westlichen Ortsrand Heilbad Heiligenstadt. Auf der Grundlage der Plangenehmigung der Oberen Wasserbehörde vom 21.09.2020 erfolgt die bauliche Umsetzung dieses Wasserbauprojekts voraussichtlich in den Jahr 2021 bis 2023.

Ziel des Projektes ist es, in einzelnen Gewässerabschnitten der Leine durch den Rückbau der massiven Profilsicherungen und dem gezielten Einbau von Strukturelementen eine naturnahe Gewässerentwicklung der Leine zu initiieren. In die Leine einmündende Gewässer II. Ordnung werden fachgerecht in die Vorflut eingebunden. Die Aue, ist soweit möglich, zu revitalisieren. Infolge der geplanten Maßnahmen wird die Hochwassergefährdung in bebauten Gebiete nicht verändert. Durch den Abtransport von bei der Renaturierung anfallender Gewässerverbaumaterialien und Bodenmassen aus der Aue wird zusätzlicher Retentionsraum gewonnen.

In den Gemarkungen Marth und Hessenau (Leineabschnitte 4 bis 7) wurde der erforderliche Flächenkorridor mit Hilfe des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Arenshausen - Leine“ durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha gesichert.

Zusätzlich zur zuvor beschriebenen Wasserbaumaßnahme wurde im Auftrag der TLUBN, Referat Wasserbau, 2019 begonnen ein integrales Hochwasserschutzkonzept (i-HWSK) für die gesamte Leine von Leinfeld bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen zu erstellen. Im Konzept wird aktuell das Hochwasserrisiko ermittelt und das Schadenspotential beurteilt. Das i-HWSK ist die Grundlage für die Ableitung gegebenenfalls erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen.

Der vorliegende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marth (Stand November 2020) dient vornehmlich als Planungswerkzeug für die Bauleitplanung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Die im Gemeindebereich bestehenden wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete (WSG und ÜSG) wurden im Plan nachrichtlich dargestellt und in den einschlägigen Berichten berücksichtigt.

Berührungspunkte bzw. Konflikte der im FNP festgelegten Flächennutzung mit den im Wasserbauprojekt vorgesehenen Maßnahmen sind nicht erkennbar. Konkrete Bauleitplanungen im unmittelbarem Entwicklungskorridor der Leine sind zwingend mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (TLUBN) abzustimmen.

Ansprechpartner seitens des TLUBN sind:

Projektverantwortlicher: Marco Mann
marco.mann@tlubn.thueringen.de
Tel. 0361/573917-200

Projektbearbeiterin: Karin Billert
karin.billert@tlubn.thueringen.de
Tel. 0361/573917-203

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Uta Bräutigam
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner/in: Dagmar Blache
Tel.: 0361/573943-803
E-Mail: Dagmar.Blache@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth (Stand März 2021) befindet sich das Gewässer Leine (Gewässer 1. Ordnung). Zudem ist für das Fließgewässer Leine ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mit Rechtsverordnung vom 23.05.2019 festgesetzt worden. Die ÜSG-Flächen wurden nachrichtlich korrekt übernommen.

Die Gewerbefläche der Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH an der B 80 tangiert das ÜSG der Leine. Eine Erweiterung in westlicher Richtung, wie unter Pkt. 4.4 der Begründung dargelegt, ist zum derzeitigen Punkt aufgrund der Lage im ÜSG nicht möglich.

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner/in: Marius Luhn
Tel.: 0361/573943-896
E-Mail: Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 53 nimmt Bezug auf die Stellungnahme des TLUBN vom 15.01.2021, die für die Belange Wasserschutzgebiete insoweit weiter Gültigkeit besitzt und führt ergänzend das Folgende aus:

Das TLUBN begrüßt im Hinblick auf die Belange der Wasserschutzgebiete die mit Schreiben vom 19.03.2021 übergebene vorvertragliche Vereinbarung zum Anschluss der Bewohner von Hessenau an die öffentliche Wasserversorgung des WAZ Obereichsfeld.

Wie bereits in den Planungsunterlagen zutreffend dargestellt, ist die Realisierung des Anschlusses der Bewohner Hessenau die Voraussetzung für die Anpassung der Schutzzonen. **Den weiteren Planungstätigkeiten der Gemeinde Marth in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Leinetal-Rusteberg wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Anschluss der Bewohner an die öffentliche Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen hergestellt wird.** Bis zur dann erforderlichen Anpassung des Wasserschutzgebietes, widersprechen alle Bauflächen in der Schutzzone II dem geltenden Wasserrecht (vgl. Stellungnahme des TLUBN vom 15.01.2021).

Das TLUBN wird seinerseits die notwendigen Vorkehrungen treffen, um das Wasserschutzgebiet nach Realisierung des Anschlusses von Hessenau an die öffentliche Wasserversorgung zeitnah anpassen zu können. Insoweit wird um Mitteilung gebeten, sobald die Bewohner von Hessenau an das Versorgungsnetz des WAZ Obereichsfeld angeschlossen sind und die beiden aktuelle genutzten Wassergewinnungsanlagen außer Betrieb genommen worden sind. Die Mitteilung richten Sie bitte an:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau Naturschutz
Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1
Herrn Marius Luhn
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Ein gesonderter Antrag auf Anpassung der Schutzzonen oder die Einreichung von sonstigen Antragsunterlagen ist nicht erforderlich. Das Verfahren wird von Amts wegen geführt.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartner/in: Uta Bräutigam

Tel.: 0361/573943-897

E-Mail: Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Michael Gringel
Tel.: 0361/573943-869
E-Mail: michael.gringel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6) **Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)**

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573943-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/936-2 und 5070-74-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner/in: Susanne Eckstorff

Tel.: 0361/573943-711

E-Mail: susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-71-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Matthias Strobel
Tel.: 0361/573941-630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bezüglich der Belange des Geologischen Landesdienstes wird auf die Aussagen und Kartendarstellungen in der Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 14.01.2021 (GZ: 5070-82-3447/936-1) an das Ingenieurbüro Otto Herwig verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/936-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am o. g. Planverfahren (Vorentwurf) beteiligt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 14.01.2021 (5070-86-3447/936-1) gilt inhaltlich auch für den Entwurf unverändert fort und wird hiermit bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbau-berechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen.



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Ing.-Büro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

20. April 2021

Erl. _____

Ihre Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler/Franziska Link

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.03.2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61.080-0000_6-8407_2021.doc

Erfurt
14. April 2021

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth
Stand: März 2021, Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hitthaler